

## Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder

### §1 Beitragshöhe

- (1) Jeder Mitgliedsverband, der nach § 4 Abs. 1 der Satzung des JMD ist, ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder beim jeweiligen Mitgliedsverband.

Es sind zu zahlen pro Einzelmitglied:

Bis einschließlich 21 Jahre:	1,25 € pro Monat, entspricht 15,00 € pro Jahr,
22 bis einschließlich 25 Jahre:	2,50 € pro Monat, entspricht 30,00 € pro Jahr,
26 bis einschließlich 30 Jahre:	3,50 € pro Monat, entspricht 42,00 € pro Jahr,
ab 31 Jahren:	4,50 € pro Monat, entspricht 54,00 € pro Jahr,

pro Schülerzeitungsredaktion:  
(nur Mitgliedschaft im DdJ) 2,50 € pro Monat, entspricht 30,00 € pro Jahr,

pro Redaktion: 5,00 € pro Monat, entspricht 60,00 € pro Jahr.

Pro Mitglied, das nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnimmt (sogenannte „Barzahler“), ist ein zusätzlicher Barzahlungspreis von 4,00 € pro Jahr zu entrichten.

- (3) Maßgeblich ist das Alter, das in dem betreffenden Halbjahr erreicht wird.
- (4) Für Mitglieder, die ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres beitreten, ist im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft nur ein Halbjahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Für Mitglieder, die von der Satzung oder Beitragsordnung des Mitgliedverbandes beitragsfrei gestellt sind, werden keine Beiträge fällig, sofern sie noch in einem anderen Mitgliedsverband des JMD beitragspflichtig sind oder Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des jeweiligen Mitgliedsverbandes sind.

### § 2 Ermäßigungen

- (1) Von den § 1, Absatz 2 genannten Beiträgen für Mitglieder von 26 bis 30 Jahren und für Mitglieder ab 31 Jahren findet ein Vorwegabzug von 15,00 Euro pro Jahr statt, auf den das Bundespräsidium des JMD keine Beitragsermäßigung gewähren darf.
- (2) Die in § 1, Absatz 2 genannten Beiträge abzüglich des Vorwegabzuges gemäß § 2, Abs. 1 für Einzelmitglieder in den Mitgliedsverbänden können auf Antrag des Mitgliedsverbandes durch Beschluss des Bundespräsidiums des JMD in Mitgliedsverbänden mit weniger als 250 Einzelmitgliedern auf 75 % sonst auf 90 % reduziert werden, mindestens jedoch um die Summe, die bei 250 Einzelmitgliedern in dem jeweiligen Mitgliedsverband unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Altersstruktur aller Einzelmitgliedern im jeweiligen Mitgliedsverband unter

Berücksichtigung des Vorwegabzuges gemäß Absatz 1 möglich gewesen wäre. Für Beiträge für Redaktionen sind keine Ermäßigungen möglich.

Das Bundespräsidium darf seine Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn mindestens eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen bei dem Mitgliedsverband erfüllt ist:

- es amtiert kein satzungsgemäß gewählter Vorstand
- seit über drei Jahren wurden keine ordentlichen Vorstandswahlen durchgeführt
- die Satzungsvorgaben des JMD wurden nicht umgesetzt
- über das vergangene Geschäftsjahr wurde dem Bundespräsidium des JMD kein ordnungsgemäßer Abschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt

- (3) Der Antrag muss in Textform bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres gestellt werden. Später gestellte Anträge, auch für vergangene Geschäftsjahre, darf das Bundespräsidium nicht berücksichtigen.
- (4) Sofern einem Mitgliedsverband auch nach Berücksichtigung der Zuschüsse § 4 dieser Beitragsordnung besonders hohe Kosten durch umfangreiche, nachgewiesene Bildungsarbeit entstehen, können die Beiträge für Einzelmitglieder auf Antrag des Mitgliedsverbandes durch Beschluss des Bundespräsidium auf 50 % reduziert werden.

### § 3 Beiträge der Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände müssen folgendes Schema für einfache Beitragssätze bei ihrer Beitragsgestaltung einhalten.

Bis einschließlich 21 Jahre:	1,25 € pro Monat, entspricht 15,00 € pro Jahr,
22 bis einschließlich 25 Jahre:	2,50 € pro Monat, entspricht 30,00 € pro Jahr,
26 bis einschließlich 30 Jahre:	3,50 € pro Monat, entspricht 42,00 € pro Jahr,
ab 31 Jahren:	4,50 € pro Monat, entspricht 54,00 € pro Jahr,

pro Schülerzeitungsredaktion: (nur Mitgliedschaft im DdJ)	2,50 € pro Monat, entspricht 30,00 € pro Jahr,
--	--

pro Redaktion:	5,00 € pro Monat, entspricht 60,00 € pro Jahr.
----------------	--

Pro Mitglied, das nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnimmt (sogenannte „Barzahler“), ist ein zusätzlicher Barzahlungspreis von 4,00 € pro Jahr zu entrichten.

- (2) Maßgeblich ist das Alter, das in dem betreffenden Halbjahr erreicht wird.
- (3) Von Mitgliedern, die ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres beitreten, ist im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft nur ein Halbjahresbeitrag zu erheben.
- (4) Von ihren Mitgliedern haben die Mitgliedsverbände mindestens das Einfache des Vorgenannten an Beitrag zu fordern, höchstens das Zweifache. Forderungen über das

anderthalbfache hinaus bedürfen besonderer Begründung und müssen vom Bundespräsidium JMD genehmigt werden.

- (5) Die Mitgliedsverbände dürfen Mitglieder beitragsfrei stellen, sofern sie noch in einem anderem Mitgliedsverband des JMD beitragspflichtig sind. Andernfalls sind Beitragsbefreiungen durch die Mitgliedsverbände gegenüber ihren Mitgliedern nur in Fällen sozialer Härte zulässig, worüber der jeweilige Mitgliedsverband selbstständig entscheidet. Generelle Beitragsbefreiungen, insbesondere allein aufgrund von Organmitgliedschaften, sind unzulässig. Letzteres gilt nicht, soweit es sich hierbei um Organmitgliedschaften aufgrund besonderer Verdienste handelt (z.B. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder).

#### § 4 Zuschüsse für Bildungsarbeit

- (1) Mitgliedsverbände, und auf Beschluss des Bundespräsidiums auch mit dem JMD kooperierende Vereine und Verbände, erhalten bei einer von ihnen durchgeführten Bildungsmaßnahme pro Teilnehmer, der Mitglied bei einem ordentlichen Mitglied des JMD ist, einen Zuschuss von 15,00 € und pro Teilnehmer, der nicht Mitglied bei einem ordentlichen Mitglied des JMD ist, 5,00 €. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird dieser Zuschuss pro Teilnehmer und Unterrichtstag gewährt, wobei ein Unterrichtstag aus mindestens sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten bestehen muss.
- (2) Die Gelder werden nur auf an den Bundespräsidiumsvorsitzenden gestellten Antrag ausgezahlt. Den Anträgen ist beizufügen:
  - eine Liste mit Namen, Anschriften, Altersangaben, Angaben zu einer etwaigen Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied des JMD und Unterschriften der Teilnehmer,
  - ein ausführliches Programm der durchgeführten Bildungsmaßnahme und ein Kurzbericht der Verantwortlichen über den Verlauf.

Sie sind an den Bundespräsidiumsvorsitzenden zu adressieren.

- (3) Pro Kalenderjahr können maximal Zuschüsse für eine Anzahl von Teilnehmern in Höhe der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsverbandes beansprucht werden. Das Bundespräsidium kann jedoch Zuschüsse für eine höhere Teilnehmeranzahl gewähren, soweit es den JMD dadurch nicht in Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bringt.
- (4) Das Bundespräsidium darf die Zuschüsse erst bei Vorliegen aller Unterlagen auszahlen.
- (5) Die Zuschüsse dürfen nur ausgezahlt werden, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten beim Bundespräsidium des JMD vorliegen.

#### § 5 Presseausweis- und Presseschildgebühren

- (1) Presseausweis- und Presseschildgebühren stehen ausschließlich dem/den ausstellenden Verband/Verbänden zu.

- (2) Es ist Sache des Bundespräsidiums mit etwaigen mitausstellenden Verbänden eine Einigung über die Einnahmenverteilung zu beschließen.

## § 6 Sonstige Beitragsermäßigungen und Beitragsstundung

- (1) Das Bundespräsidium ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag des betreffenden Mitgliedsverbandes den Beitrag zu stunden, über das in § 2 bezifferte Maß hinaus zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (2) Dies darf das Bundespräsidium jedoch nur soweit, wie es den JMD hiermit nicht in die Gefahr von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bringt.

## § 7 Durchführungsbestimmungen bei ordentlichen Mitgliedern

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung für das gesamte Kalenderhalbjahr im voraus zu bezahlen.
- (2) Sofern Mitgliedsverbände von Ihren Mitgliedern nach § 3, Absatz 4 über das Einfache an den in § 3 genannten Beiträgen fordern, ist dies dem Bundespräsidium nach Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Hierbei sind unterschriebene Protokolle des Organs, welches den Beschluss gefasst hat sowie ein Nachweis über dessen Berechtigung zur Beschlussfassung (z.B. Satzung) beizufügen.
- (3) Sofern nicht das Bundespräsidium einen Beschluss nach § 7, Abs. 6, Satz 1 der Satzung des JMD gefasst hat, hat jeder Mitgliedsverband, der dem Verein bereits am 1. Januar eines Jahres angehört, seinen Beitrag ohne Zahlungsaufforderung für alle Monate des Halbjahres im voraus bis spätestens 15. Januar bzw. 15. Juli zu entrichten. Bei Nichtleistung tritt Verzug am selben Tag ein.
- (4) Die Zwangsweise Einziehung der Beitragsschuld auf dem Rechtswege bleibt dem Bundespräsidium des JMD vorbehalten.
- (5) Der Beitrag bzw. die Beitragsschuld gilt als bezahlt, sobald der entsprechende Betrag einem Konto des JMD bzw. der Nachweis über die Zahlung beim Bundespräsidium des JMD eingeht.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung offener Beiträge und Gebühren. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (7) Diese Beitragsordnung des Junge Medien Deutschland e.V. (JMD) wurde vom Bundespräsidium des JMD beschlossen und tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.